

Strompolizeiliche Anordnung
Nr. 47/2012

über die Schifffahrtssperren im Schleusenkanal Regensburg

Auf Grund des § 1.22 der Anlage A zur Donauschifffahrtspolizeiverordnung (DonauSchPV) vom 27.05.1993 (BGBl. I, S. 741), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2868), wird angeordnet:

Wegen dem Abbrennen von Feuerwerken am rechten Ufer des Schleusenkanals Regensburg, zwischen Donau-km 2380,8 und Donau-km 2380,6 ist das Befahren des Schleusenkanals Regensburg zwischen der Autobahnbrücke Pfaffenstein, Donau-km 2381,1 und der Straßenbrücke „Oberpfalzbrücke“, Donau-km 2380,2 sowie das Stillliegen innerhalb des vorstehend genannten Bereiches

am 11.05.2012 und am 25.05.2012,
jeweils in der Zeit von 22:00 Uhr bis 23:00 Uhr,

verboten.

Ausgenommen von diesen Verboten sind die im Rahmen der Veranstaltungen eingesetzten Kleinfahrzeuge des Ordnungs- und Sicherheitsdienstes.

Die Durchführung der Veranstaltungen wird von der Wasserschutzpolizei überwacht.

Im Auftrag

Petzenhauser